

Berufstätige mit Fachschulabschluß

- a) Personen, die an einer Ingenieur- oder Fachschule in einer beliebigen Studienform oder extern den Fachschulabschluß entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften erworben haben und denen eine Berufsbezeichnung der Fachschulausbildung erteilt wurde.
- b) Personen, denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen der Fachschulabschluß bzw. eine Berufsbezeichnung der Fachschulausbildung zuerkannt wurde.
- c) Personen, die an staatlich anerkannten mittleren und höheren Fachschulen anderer Länder eine Ausbildung abgeschlossen haben, die der Anforderung des Fachschulabschlusses in der DDR entspricht, und ein entsprechendes Zeugnis besitzen.

Nicht dazu zählen Teilnehmer an einem Fachschulteilstudium, das nicht zum Fachschulabschluß führt, und Meister, auch wenn die Ausbildung an einer Ingenieur- oder Fachschule erfolgte.

Berufstätige mit Hochschulabschluß

- a) Personen, die in einer beliebigen Studienform (Direkt-, Fern-, Abend- oder externes Studium) an einer Universität, Hochschule, Ingenieur-Hochschule, Akademie oder an einem Institut mit Hochschulcharakter ein Diplom erworben oder ein Staatsexamen abgelegt haben.
- b) Personen, denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder wissenschaftlicher Leistungen ein wissenschaftlicher Grad oder Titel zuerkannt wurde.
- c) Inhaber gleichwertiger Abschluszeugnisse staatlich anerkannter höherer Schulen und Universitäten anderer Länder.

Nicht dazu zählen Teilnehmer an einem verkürzten Sonderstudium (z. B. Teilstudium), das nicht mit dem Erwerb eines Diploms oder Staatsexamens abschließt.

Durchschnittliches monatliches Arbeitseinkommen

Das durchschnittliche monatliche Arbeitseinkommen umfaßt folgende Bestandteile:

- a) Alle aus dem Lohnfonds gezahlten Beträge sowie Lohn- und Sonderzuschläge, welche auf Grund der Verordnungen vom 28. Mai 1958 im Zusammenhang mit der Abschaffung der Reste der Lebensmittelkarten noch gesondert gezahlt werden.
- b) Prämien aus dem Betriebsprämienfonds sowie für Materialeinsparungen auf Grund persönlicher Konten.
- c) Ehegattenzuschläge und staatliche Kinderzuschläge (lt. Verordnung vom 28. Mai 1958) sowie staatliches Kindergeld (lt. Verordnungen vom 3. Mai 1967 und 27. August 1969).
- d) Weihnachtsgeld.

1. Sozialökonomische Struktur der Berufstätigen

Beschäftigtengruppe	Berufstätige															
	1955		1955		1960		1965		1970		1974		1975		1976 V	
	1 000		Prozent ¹		Prozent ¹		Prozent ¹		Prozent ¹		Prozent ¹		Prozent ¹		Prozent ¹	
Berufstätige (einschließlich Lehrlinge)	8 188,0	8 482,8	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Arbeiter und Angestellte (einschließlich Lehrlinge) ...	6 415,9	7 535,7	78,4	81,0	82,5	84,5	87,9	88,3	88,8							
Mitglieder von Produktionsgenossenschaften ¹⁾	192,8	761,4	2,4	13,8	13,3	12,3	9,6	9,3	9,0							
darunter: LPG	190,2	591,2	2,3	12,0	10,6	8,7	7,6	7,3	7,0							
PGH	2,4	144,2	0,0	1,8	2,4	3,1	1,7	1,7	1,7							
Komplementäre und Kommissionshändler ²⁾	-	26,1	-	0,5	0,5	0,5	0,3	0,3	0,3							
Übrige Berufstätige ²⁾	1 579,2	159,7	19,3	4,8	3,7	2,8	2,2	2,0	1,9							
darunter:																
Einzelbauern und private Gärtner	1 028,9	6,6	12,6	0,4	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1							
Private Handwerker	320,0	114,2	3,9	2,8	2,5	1,7	1,5	1,4	1,3							
Private Groß- und Einzelhändler	148,3	14,5	1,8	0,8	0,5	0,3	0,2	0,2	0,2							
Freiberuflich Tätige	33,9	9,7	0,4	0,3	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1							

¹⁾ Einschließlich Mitglieder von Rechtsanwaltskollegien. — ²⁾ Einschließlich mithelfende Familienangehörige.